

# RS Vwgh 1956/10/19 3362/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1956

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §162 Abs1;

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

## Beachte

y14742;

## Rechtssatz

Kann der Steuerpflichtige über die Anschaffung von Hilfsstoffen nur sogenannte Eigenbelege vorlegen, aus denen lediglich der insgesamt bezahlte Betrag, nicht aber Art, Preis und Menge der gekauften Stoffe und die Person des Lieferers zu ersehen ist, dann kann die Behörde diesen Beträgen die Anerkennung als Betriebsausgaben versagen, wenn der Steuerpflichtige die Empfänger der Zahlungen nicht nennt. Einen infolge Unterlassung seinerzeitiger genauer Aufzeichnungen eingetretenen Beweisnotstand hat der Steuerpflichtige.

\*

E 19.10.1956, 3362/54 #1 VwSlg 1506 F/1956

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1954003362.X01

## Im RIS seit

19.10.1956

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>